

Bekanntmachung

betreffend

**Abgabe von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln
an See- und Binnenschiffer
im hamburgischen Stadtgebiet.**

§ 1.

Für See- und Binnenschiffer werden bis auf weiteres bei allgemeinen Verteilungen von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln (Marmelade, Kunsthonig, Sirup) Bezugsscheine ausgegeben.

§ 2.

Die Bezugsscheine lauten auf dieselbe Menge, welche auf den Kopf der allgemeinen Bevölkerung im Stadtbezirk verteilt wird.

Die Ausgabe erfolgt auf den Hasenämtern gegen Vorlage der Schiffer-Brotkarten.

§ 3.

Gegen die an See- bzw. Binnenschiffer ausgegebenen Bezugsscheine dürfen zuckerhaltige Aufstrichmittel nur in den nachstehend aufgeführten Kleinhandelsgeschäften abgegeben und entnommen werden.

I. Hasenbezirk:

E. Brandt, Hafenstraße 106/108,
F. Flaqmann, Hafenstraße 94,
G. Lüdders, Dittmar-Koel-Strasse 26,
Wilh. Sinn, Pinnaßbera 39/40.

II. Hasenbezirk.

Johs. Beent, Schaarsteinweg 7,
F. F. C. Gätje, Vorlesen 20,
L. Hoer, Baumwall 9,
J. Scheln, Reimarusstraße 12,
Caesar Marquard, Rehrwiederplatz 1,
F. Meyer, Neuerweg 17,
F. S. Röder, Schaarsteinweg 24.

III. Hasenbezirk.

Ernst Mandel, Banksstraße 190,
Johannes Iden, Billhorner Röhrendamm 66,
Albert Kacholdt, Brauerstraße 34,
Gustav Küper, Entenwärdter, Ausschläger
Elbdeich 8,
S. J. S. Clasen, Billhorner Röhrendamm 198,
F. Engelhard, Penter Elbdeich 5.

IV. Hasenbezirk.

F. Hande, Billwärder Neudeich 15,
Frau Otto Sparr, Billhorner Brückenstraße 134,
Frau Auguste Dreesen, Wilh. Röhrendamm 236,
Paul Kramer, Veddel, Tunnelstraße 56,
Frau Friederike Mensing, Tunnelstraße 33,
Frau Olga Wegner, Tunnelstraße 11,
Frau K. Vork, Benteststraße 21.

Die vorgenannten Kleinhändler haben, solange unverkaufte Bestände an zuckerhaltigen Aufstrichmitteln bei ihnen vorhanden sind, im Schaufenster und im Verkaufsraum ein deutlich sichtbares Schild mit der Aufschrift auszuhängen:

Hier werden Bezugsscheine der See- und Binnenschiffer für zuckerhaltige Aufstrichmittel angenommen.
Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.

§ 4.

Die in § 3 genannten Kleinhändler sind zur Lieferung verpflichtet, sofern und soweit bei ihnen unverkaufte Bestände vorhanden sind.

Im übrigen wird ein Anspruch auf Lieferung durch den Bezugsschein nicht begründet; auch kann der Inhaber die Lieferung einer bestimmten Sorte Aufstrichmittel nicht verlangen.

§ 5.

Bei der Entnahme ist der Bezugsschein dem Kleinhändler anzuhändigen.

Die Kleinhändler haben die bei ihnen eingelieferten Bezugsscheine am ersten Werktag der auf die Einlieferung folgenden Woche ihrem Großhändler in einem geschlossenen Umschlag einzusenden und dabei die Anzahl der eingesandten Bezugsscheine schriftlich anzugeben.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Hamburg, 14. April 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt